# <u>Satzung / Gesellschaftervertrag für die Schüler-GmbH an der GHWRS in</u> <u>der Taus Backnang</u>

## § 1 Anliegen und Leistungen der Schülerfirma

- (1) Die Schüler-GmbH der GHWRS in der Taus Backnang\*) ist ein pädagogisches Projekt der GHWRS in der Taus Backnang, Seelacher Weg 40, 71522 Backnang. Es ist Anliegen des Projektes, dass die Schüler ihr im Fachunterricht erworbenes realitätsnahen wirtschaftlichen Wissen praktisch in Zusammenhängen gebrauchen sowie Schlüsselkompetenzen für die erfolgreiche Bewältigung des Überganges von der Schule in den Beruf wie Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit erwerben und anwenden. Die Schülerfirma soll gleichzeitig die Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung an der Schule bereichern.
- (2) Die Beziehungen zwischen Schule und Schülerfirma sind vertraglich geregelt. (siehe Vereinbarung)
- (3) Die Geschäftsidee der Schülerfirma ist der Vertrieb von Produkten für den Schulbedarf und Schulkleidung. Die Schüler-GmbH bietet folgende Leistungen an:
  - Ein- und Verkauf von Schülerkleidung
  - Ein- und Verkauf von Schulbedarfsartikeln
  - Verkauf von Second-hand-Schulkleidung

Der Leistungsbereich kann erweitert werden.

## § 2 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt bei Gründung der Schülerfirma 500 Euro (in Worten fünfhundert) zuzüglich der Gesellschafteranteile. Ein Gesellschafteranteil beträgt 50 Euro. Es ist nicht möglich, mehrere Gesellschafteranteile zu erwerben.
- (2) Jeder Gesellschafter zahlt binnen 4 Woche(n) seinen Anteil auf das Firmenkonto ein. Bei Aufnahme weiterer Gesellschafter ist jeweils der gleiche Betrag zu entrichten, das Stammkapital erhöht sich entsprechend.

## §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

#### § 4 Mitglieder / Gesellschafter

- (1) Es können nur Personen in der Schüler-GmbH der GHWRS in der Taus Backnang\*) mitarbeiten, die
- Schüler oder Lehrer der Schule sind
- die gleichzeitig Gesellschafter werden
- die gültige Satzung der Schülerfirma anerkennen

Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Geschäftsleitung.

- (2) Aufnahmeanträge / Bewerbungen sind an die Geschäftsleitung zu richten, die über die Aufnahme entscheidet. Neu aufgenommene Mitglieder unterzeichnen einen Arbeitsvertrag und bekommen eine Kopie der Satzung.
- (3) Die Gesellschafter- und damit Mitgliederversammlung wählt die Geschäftsleitung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben pünktlich und ordentlich zu erfüllen. Die von der Schüler-GmbH genutzten Räumlichkeiten müssen in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten werden. Gleiches gilt für die sich im Firmen- oder Schuleigentum befindlichen Gegenstände, technischen Geräte und Materialien.

Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht.

- (4) Die Mitgliedschaft in der Schüler-GmbH endet
- auf Wunsch des Mitgliedes bei Einhaltung Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Schuljahresende
- bei Schul-Entlassung oder Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen grober Verletzungen der von ihm übernommenen Pflichten oder bei fortgesetzter Nachlässigkeit aus der Schülerfirma ausgeschlossen werden. Ihm muss jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsleitung.

(5) Ein Mitglied kann im Falle eines starken Leistungsabfalles in einzelnen Fächern oder anderer Probleme zeitweise beurlaubt werden.

# § 5 Aufbau der Schülerfirma

- (1) Die Gesellschaft hat 3 Geschäftsführer und besteht aus 2 Schülern/Schülerinnen und 1 Lehrer/in. (Die endgültige Anzahl der Geschäftsführer wird in der ersten Gesellschafterversammlung festgelegt). Sie leiten das Projekt und vertreten es nach außen.
- (2) Die Gesellschaft hat eine gewählte Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung besteht aus ........... Mitgliedern. (Die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung wird in der ersten Gesellschafterversammlung festgelegt).

- dem / den Geschäftsführer(n)
- den gewählten Abteilungsleitern
- einem projektbegleitenden Lehrer
- (3) Die Geschäftsleitung organisiert und leitet alle die Gesellschaft betreffenden Maßnahmen gemäß § 1, Absatz 3. Sie entscheidet über die Gewährung und Erbringung von Leistungen, über finanzielle und personelle Angelegenheiten. Alle die Schülerfirma betreffenden Schriftstücke, die an Personen außerhalb der Firma gerichtet sind, müssen von mindestens einem Mitglied der Geschäftsleitung (Schüler) in Absprache mit dem projektbegleitenden Lehrer unterzeichnet werden.
- (4) Die Gesellschaft gliedert sich in folgende Abteilungen:
- Finanzabteilung
- Einkauf/Verkauf
- Marketing

Über die konkrete Aufgabenverteilung der einzelnen Abteilungen entscheiden die Abteilungen selbständig. Verantwortlich ist der gewählte Abteilungsleiter.

## § 6 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Schülerfirma liegt, aber mindestens 1x jährlich in den ersten 2 Monaten des Schuljahres (Jahreshauptversammlung). Alle Firmenmitglieder sind dazu rechtzeitig durch Aushang zu informieren.

Die Gesellschafterversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Arbeit der Geschäftsleitung
- Entgegennahme des Geschäftsberichts mit dem Jahresabschluss
- Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Entscheidung über die Verwendung des Gewinns
- (2) Die Geschäftsleitung wird für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, ist die Versammlung beschlussfähig. Ist das nicht der Fall, muss eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Wahlberechtigt sind alle als Gesellschafter registrierten Personen. Die Registratur ist Aufgabe der Geschäftsleitung. Wählbar sind alle Gesellschafter, die in Vorbereitung der Wahl als Kandidaten benannt wurden, Schüler der GHWRS in der Taus Backnang sind. Ab dem zweiten Geschäftsjahr ist weiter Voraussetzung, dass die Kandidaten mindestens 2 Monate in der Schülerfirma mitgearbeitet haben. Der projektbegleitende Lehrer ist automatisch Mitglied der Geschäftsleitung, jedoch darf er nicht alleiniger Geschäftsführer werden.
- (3) Zur Gewinnverwendung legt die Geschäftsleitung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag vor.

## § 7 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am 20.11.2009 in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

<sup>\*)</sup> Der endgültige Name der Schülerfirma der GHWRS in der Taus Backnang wird durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.

## Erklärung

Hiermit erkläre ich meine Mitgliedschaft in der Schülerfirma der GHWRS in der Taus Backnang.

Die Satzung / den Gesellschaftervertrag habe ich gelesen, verstanden und stimme ihr/ihm zu. Meine Mitgliedschaft soll ab sofort gelten. Den Gesellschafterbeitrag in Höhe von 50 EURO werde ich bis zum 20.12.2009 einbezahlen.

Name:	•••••	Vorname:	
Geburtstag:		Klasse:	
Anschrift:			
Backnang, de	en	 Unters	chrift des Schülers/der Schülerin
Erklärung des/der Erziehungsberechtigten			
Wir sind mit der Mitgliedschaft unserer Tochter / unseres Sohnes in der Schülerfirma der GHWRS in der Taus Backnang einverstanden. Wir haben den Satzungstext zur Kenntnis genommen und stimmen ihm zu.			
Backnang, de	en		

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten